



# Aufenthaltskosten 2023

Stand 9. Februar 2023

## Kostenanteil (Taxe) IV-Rentner

Die Kosten für IV-Rentner trägt grundsätzlich der Kanton, in welchem ein Klient bei Eintritt zivilrechtlichen Wohnsitz hat. In der Kostenübernahmegarantie legt dieser Kanton fest, welchen Anteil der Klient an die Aufenthaltskosten bei Schloss Herdern tragen muss. Den Kostenanteil des Klienten (Taxe) wird je nach Kanton pro Tag *oder* pro Monat angegeben; für 2023 gelten folgende Ansätze:

Kostentragender Kanton	Pro (Monat/Tag)	Wohnen mit Beschäftigung
Thurgau	Tag	Fr. 135.00
Aargau	Tag	Fr. 98.27 bis 102.00, abgestuft nach IBB *)
Appenzell Ausserrhoden	Monat	Fr. 2'989.00 bis Fr. 3'331.00, abgestuft nach IBB *)
Glarus	Monat	Fr. 2'989.00 bis Fr. 4'020.00, abgestuft nach IBB *)
Graubünden	Monat	Fr. 2'989.00 bis Fr. 3'955.00, abgestuft nach IBB *)
Obwalden	Tag	Fr. 115.00
St. Gallen	Monat	Fr. 2'989.00 bis Fr. 3'660.00, abgestuft nach IBB *)
Schaffhausen	Tag	Fr. 131.00
Schwyz	Monat	Fr. 3'528.35
Uri	Monat	Fr. 2'989.00 bis Fr. 4'319.15, abgestuft nach IBB *)
Zürich	In der Regel Monat	Fr. 2'989.00 bis Fr. 4'500.00, abgestuft nach IBB *),
Weitere Kantone		Taxe muss beim Wohnsitzkanton nachgefragt werden

\*) abgestuft nach IBB: Der Individuelle Betreuungsbedarf (IBB) wird in der Regel für die ersten 3 Monate auf IBB-Stufe 0 für Wohnen, IBB-Stufe 1 für Tagesstruktur. 3 Monate nach Eintritt und für jedes Kalenderjahr wird der IBB beurteilt und die Stufe festgelegt. Die Höhe der Taxe richtet sich bei Nicht-IV-Rentnern und in einigen Kantonen auch bei Personen mit IV-Rente nach der IBB-Stufe, für letztere in der obigen Tabelle mit Beträgen von/bis dargestellt.

Die Kostenbeteiligung von Klienten kann in folgenden Fällen von den dargestellten Ansätzen abweichen: Übersteigen die Renten des Klienten von Sozialversicherungen (IV, BVG, SUVA, Militärversicherung) die massgebende Taxe, legt der Wohnsitzkanton die Kostenbeteiligung des Klienten in der Höhe der Renten fest. Zusätzlich zur Taxe wird je nach Regelung des Wohnsitzkantons eine allfällige Hilflosenentschädigung dem Klienten in Rechnung gestellt.



## Kostenanteil (Taxe) Nicht-IV-Rentner

Nicht-IV-Rentner bezahlen die gesamten Tageskosten für Wohnen mit Beschäftigung. Diese sind abgestuft nach dem individuellen Betreuungsbedarf.

Kanton	Wohnen pro Monat	Beschäftigung pro Monat
Thurgau	Fr. 2'900.00 bis Fr. 6'053.00 abgestuft nach IBB *)	Fr. 2'375.00 bis Fr 5'961.00, abgestuft nach IBB *)
Alle übrigen Kantone	Fr. 2'989.00 bis Fr. 6'142.00 abgestuft nach IBB *)	Fr. 2'485.00 bis Fr 6'071.00, abgestuft nach IBB *)

Ist beim Eintritt ein Gesuch für eine IV-Rente hängig, werden die obenstehenden Tageskosten erhoben. Wird in der Folge eine IV-Rente gesprochen, wird ab Beginn des Rentenanspruchs ein Kostenübernahmegesuch gestellt. In der Regel wird die Differenz zum Kostenanteil, welcher der Wohnsitzkanton für IV-Rentner festgelegt hat, zurückerstattet.

## Kosten zulasten des Klienten / Gutschrift Entschädigung aus Tätigkeit

In der Taxe sind *grundsätzlich nicht inbegriffen*:

- *Transport bei Ein- und Austritt*
- *Transport für Spital-, Klinik-, Kur- und Ferienaufenthalte sowie für Arztbesuche*
- *persönliche Auslagen wie Taschengeld, Reisen, Hygieneartikel, Raucherwaren und Ferien*

Monatlich wird dem Klienten für die Tätigkeit im geschützten Rahmen eine Entschädigung gutgeschrieben. Diese wird im Grundsatz nach den effektiv geleisteten Stunden berechnet.

## Fakturierung

Dem Klienten wird sein Kostenanteil (Taxe) nach Ende des jeweiligen Monats in Rechnung gestellt und ist Ende des Folgemonats fällig.

Ist die Taxe nicht durch einen Dritten (Gemeinde, Wohnsitzkanton) garantiert, behält sich Schloss Herdern vor, eine Depotzahlung zu verlangen.

Bei Neueintritten ins Wohnheim erheben wir in den ersten Monaten eine Monatspauschale in der Höhe von Fr. 200.00 für persönliche Auslagen und Anteil Taschengeld des Bewohners.